Gemeindeförderung Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten in Guntramsdorf

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Marktgemeinde Guntramsdorf fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Guntramsdorf haben und die Berufstätigkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten gegeben ist, das Kind zwischen 13:00 und 17:00 Uhr einen NÖ Landeskindergarten besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

1.2 Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr gewährt werden (das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres). Für die Nachmittagsbetreuung während der Kindergartenferien (gesetzliche Kindergarten-Schließzeiten) kann diese Förderung nicht beantragt werden.

1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.4 Ein Teil des Nachmittagsbetreuungsbetrages in den NÖ Landeskindergärten in Guntramsdorf wird nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung durch die Marktgemeinde Guntramsdorf rückerstattet.

1.5 Der Nachmittagsbetreuungsbetrag und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von min. 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausgangsindex ist der veröffentlichte Verbraucherpreisindex Juni 2023.

2. Förderung

2.1 Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr werden von der Marktgemeinde Guntramsdorf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die jeweils gültigen Kostenbeiträge, welche aufgrund der beschlossenen Indexanpassung erhöht werden, eingehoben.

2.2 Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen liegt (siehe Tabelle):

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 2500,00	bis € 2900,00	bis € 3500,00	bis € 4050,00	75%
bis € 2750,00	bis € 3150,00	bis € 3750,00	bis € 4300,00	50%
bis € 3000,00	bis € 3400,00	bis € 4000,00	bis € 4550,00	25%
darüber	darüber	darüber	darüber	0%

Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 1750,00	bis € 2150,00	bis € 2750,00	bis € 3300,00	75%
bis € 2000,00	bis € 2400,00	bis € 3000,00	bis € 3550,00	50%
bis € 2250,00	bis € 2650,00	bis € 3250,00	bis € 3800,00	25%
darüber	darüber	darüber	darüber	0%

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 550,-

2.3 Einkommen

Als Familieneinkommen zählt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung, sonstige Geldleistungen oder Förderungen und etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten) ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld.

<u>Als Einkommen gilt:</u>

- o Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- o Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer

<u>Das Einkommen ist nachzuweisen:</u>

- o Bei unselbstständigen Erwerbstätigen (die nicht einkommenssteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
- o Bei Personen, die einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit

<u>Sonstige Einnahmen sind ebenfalls nachzuweisen:</u>

o Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS sowie z. B. Pachterlöse, Mieterträge etc.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Guntramsdorf schriftlich anzuzeigen.

3. Antragstellung

3.1 Die Erziehungsberechtigten haben das von der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung am Gemeindeamt vorzulegen.

3.2 Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Marktgemeinde Guntramsdorf von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten.

4. Auszahlung

Die Förderung um Kostenbeitrag wird im Juni rückwirkend für das gesamte Kindergartenjahr auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto im Nachhinein überwiesen, sofern alle bis dahin offenen Forderungen beglichen wurden. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister die Förderung gemäß dieser Richtlinie auszuzahlen.

5. Tabelle zur Errechnung der Förderung

Anwesenheit pro Monat	Monatlicher Beitrag	25% Förderung	50% Förderung	75% Förderung
bis 20 Stunden	50,00€	12,50€	25,00€	37,50€
bis 40 Stunden	70,00€	17,50€	35,00€	52,50€
bis 60 Stunden	90,00€	22,50€	45,00€	67,50€
mehr als 60 Stunden	100,00€	25,00€	50,00€	75,00€